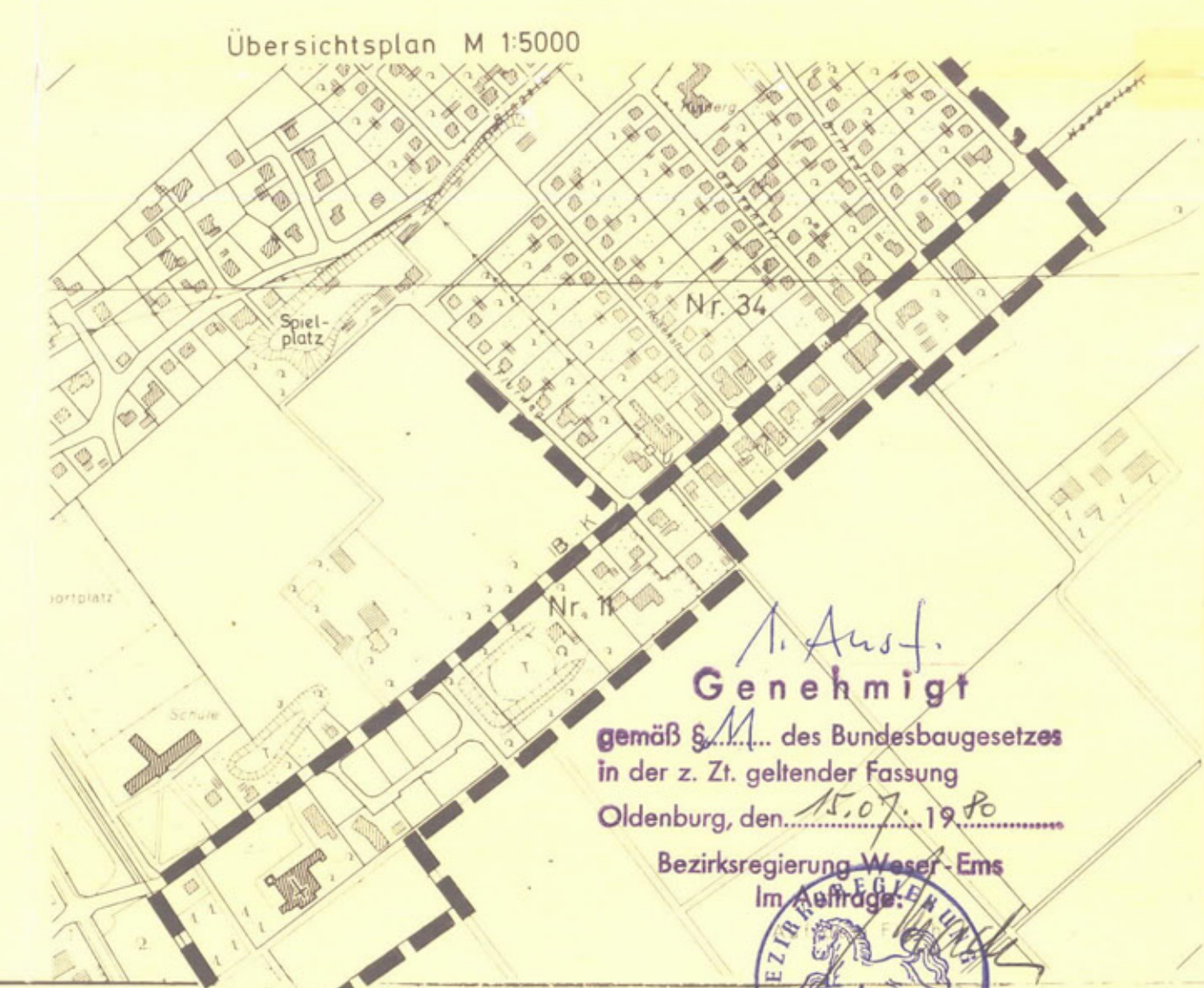


Rechtsgrundlagen:
 §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 498).
 Bundesbaugesetz vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) in der jeweils gültigen Fassung. Baunutzungsverordnung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763) in der jeweils gültigen Fassung. Planzeichenverordnung vom 19.01.1965 (BGBl. I S. 21)

Textliche Festsetzungen:
 Die im Bebauungsplan nach § 9(1) 25b BBauG mit einem Planangebot versehenen Flächen sind zu erhalten.
 Innerhalb der Sichtdreiecke an Verkehrsflächen sind Nebenanlagen und Bepflanzungen über 0,80m, gemessen von OK fertig ausgebauter Fahrbahn, nicht zulässig. (§ 14(1) BauNVO und § 9(1) 25 BBauG)

Hinweise:
 Zum Bebauungsplan gehört außerdem ein Bebauungsentwurf als Anlage zur Begründung.
 Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese Funde meldepflichtig.
 Sollte bei Bau- und Erdarbeiten eine Näherung an das 20kV-Kabel zu erwarten sein, ist die EWE zu beteiligen.



Gemarkung : Holdorf

Maßstab 1 : 1000

Planzeichenerklärung und Verfahrensvermerke							
Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG u. § 16 Abs. 2 u. § 17 BauNVO) WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET WR REINES WOHNGEBIET WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET MD DORFGEBIET MI MISCHGEBIET MK KERNGEBIET GE GEWERBEGEBIET GI INDUSTRIEGEBIET SW WOCHENENDHAUSEGEBIET SO SONDERGEBIET	Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG u. § 16 Abs. 2 u. § 17 BauNVO) I ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE II ALS HÖCHSTGRENZE III ZWINGEND IV MINDEST- / HÖCHSTGRENZE V GRUNDFLÄCHENZAHL VI GESCHOSSFLÄCHENZAHL VII BAUMANZZAHL	Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG u. § 22 u. 23 BauNVO) 1 OFFENE BAUWEISE, HAUSGRUPPEN MIT EINER LÄNGE VON HÖCHSTENS 50m ZULÄSSIG 2 NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG UND NICHT MEHR ALS 2 WE 3 NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG 4 NUR EINZELHAUSER ZULÄSSIG 5 NUR DOPPELHAUSER ZULÄSSIG 6 GESCHLOSSENE BAUWEISE 7 BAULINIE 8 SONDERBAUWEISE: GEBÄUDELÄNGEN ÜBER 50m SIND ZUL. ABSTÄNDE RICHTEN SICH N. 17. BAUNVO	Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG) 1 FLÄCHEN OD. BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF 2 VERWALTUNGS- GEBÄUDE 3 KIRCHE 4 KINDERGARTEN 5 KRANKEN- HAUS 6 POST 7 SCHULE 8 FEUER- WEHR 9 HALLEN- BAD	Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG) 1 STRASSENBEREICHUNGSLINIE 2 BEGRENZUNG SONST VERKEHRS- FLÄCHEN 3 ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE 4 STRASSENBEREICHUNGSLINIE ZUGLEICH BAULINIE 5 STRASSENBEREICHUNGSLINIE ZUGLEICH BAUGRENZE 6 UMFÖRMERSTATION 7 PUMPKWERK	Flächen od. Baugrundstücke für Ver- sorgungsanlagen od. für die Verwertung od. Beseitigung von Abwasser od. festen Abfallstoffen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BBauG) 1 FLÄCHEN OD. BAUGRUNDSTÜCKE FÜR VERSORGSANLAGEN OD. FÜR DIE BESEITIGUNG VON AB- WASSER OD. FESTEN ABFALLST. 2 UMFÖRMERSTATION 3 PUMPKWERK	Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG) 1 20kV FREILEITUNG MIT ANGABE DER STROMSPANNUNG 2 20kV STROMKABEL MIT ANGABE DER STROMSPANNUNG 3 GASLEITUNG 4 WASSERLEITUNG 5 GRÜN- FLÄCHE 6 PARK- ANLAGE 7 FRIEDHOF 8 SPIELPLATZ 9 FLÄCHE FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN U. STRÄUCHERN (§ 9(1) 25b BBauG) 10 DIE BINDUNGEN F. BEPFLANZUNGEN U. F. DIE ERHALTUNG V. BÄUMEN, STRÄUCHERN UND GEWÄSSERN (§ 9(1) 25b BBauG)	Flächen f. Aufschüttungen, Abgra- bungen od. f. die Gewinnung v. Bodenschätzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BBauG) 1 FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN 2 FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN 3 FLÄCHEN FÜR DIE LAND- u. FORSTWIRTSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BBauG) 4 FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT 5 FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
Sonstige Darstellungen und Festset- zungen 1 MIT GEN. FAHR- UND LEITUNGSRECH- TEN ZU BELASTENDE FLÄCHE (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG) 2 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG Z. B. VON BAUGEBIETEN OD. ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB DES BAUGEBIETES (§ 16 Abs. 4 BauNVO) 3 GRENZE DES RÄUMLICHEN GEL- TUNGS BEREICHES DES BEBAUUNGS PLANES (§ 9 Abs. 7 BBauG) 4 BEPFLANZUNG NICHT HÖHER ALS 0,80m ÜBER FERTIGER STRASSE 5 BEGRENZUNG DER ANSCHL. B-PLANE	Kennzeichnungen und nachrichtliche- Übernahmen 1 UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE NACH- ODER LANDSCHAFTS- SCHUTZ UNTERLIEGEN (§ 9 Abs. 6 BBauG) 2 NATURSCHUTZGEBIET 3 DEM LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGENDE FLÄCHEN 4 FLÄCHE FÜR DIE WASSER- WIRTSCHAFT	Gebäudebestand, Grenzen und Hinweise 1 ÖFFENTLICHES GEBÄUDE 2 WOHNGEBÄUDE 3 WIRTSCHAFTS- UND INDUSTRIE- GEBÄUDE 4 MÄUER 5 GEMARKUNGSGRENZE 6 FLURGRENZE 7 FLURSTÜCKSGRENZE 8 FLURSTÜCKSNUMMER	DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VOM LANDKREIS VECHTA, DEN 03.05.1979 LANDKREIS VECHTA BAUAMT - PLANUNG	DER RAT DER GEMEINDE HOLDORF HAT IN SEINER SITZUNG AM 20. JUNI 1980 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES ZUGESTIMMT UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLE- GUNG WURDEN GEMÄSS § 2 ABS. 6 DES BUNDES BAUGESETZES (BBauG) VOM 18. AUGUST 1976 (BGBl. I S. 2256) AM 22. APRIL 1980 ÖFFENTLICH BEKANNTMACHTET. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES HAT MIT BEGRÜNDUNG VOM 25. APRIL 1980 BIS 2. MAI 1980 ÖFFENTLICH AUSGELEGT. HOLDORF, DEN 25. JUNI 1980 GEMEINDE DIREKTOR	DER RAT DER GEMEINDE HOLDORF HAT IN SEINER SITZUNG AM 20. JUNI 1980 NACH PRÜFUNG DER FRISTGEMÄSS ZUGEREBRACHTEN BEGRIENEN UND ANWENDUNGEN GEMÄSS § 10 BBauG AUS SÄTZUNG BESCHLOSSEN. HOLDORF, DEN 25. JUNI 1980 BÜRGERMEISTER VERWALTUNGSDIREKTOR	DER RAT DER GEMEINDE HOLDORF HAT DEN BEBAUUNGSPLAN IN SEINER SITZUNG AM 20. JUNI 1980 NACH PRÜFUNG DER FRISTGEMÄSS ZUGEREBRACHTEN BEGRIENEN UND ANWENDUNGEN GEMÄSS § 10 BBauG AUS SÄTZUNG BESCHLOSSEN. HOLDORF, DEN 25. JUNI 1980 BEKANNTMACHTUNG HOLDORF, DEN 05.09.1980 BEKANNTMACHTUNG DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 06.09.1980 RECHTSWIRKSAM GEWORDEN HOLDORF, DEN 20.09.1980 GEMEINDE DIREKTOR	IM PLAN ENTHALTEN IM PLAN NICHT ENTHALTEN DER LANDKREIS VECHTA IST DIE VERVIELFÄLTIGTE VERWERTUNG DES KATASTERAMTES VECHTA VON B. 05103N1-A1680/79-242 UNTER DEN IN DER VERPFLICHTUNGSKLARUNG ANERKANNTEN BEDINGUNGEN GE- STATTET WORDEN. EINE GEWAHR FÜR DIE RICHTIGKEIT WIRD NUR FÜR UR- SCHRIFTLICH BEGlaubigte AUSFERTIGUNGEN ÜBERNOMMEN. DIE ÜBERTRAGBAR- KEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT BESCHENKUNG. DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STADTEBAULICH BEZUG NEHMENDE BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN WEGE UND PLATZE VOLLSTÄNDIG AN. (Stand 30. Mai 1979.) SIE IST HINSDICHTLICH DER DARSTELLUNG VON GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. KATASTERAMT Vechta, 9.8.1979 VERMESSUNGS- OBERRAT

BEBAUUNGSPLAN NR. 11
„Am Steinfelder Damm“
 der Gemeinde Holdorf